

**Verein**  
für  
**jüdische Krankenpflegerinnen**  
**zu Frankfurt a. M.**  
Eingetragener Verein.  
Mitglied des D. V. J. R.

---

**Bestimmungen für die Schwestern.**

**A. Allgemeines.**

1.

Nach Ablegung der staatlichen Prüfung und nach Vollendung der Lehrzeit (laut § 8 der „Bestimmungen für die Schülerinnen“) wird die Schülerin auf Grund des von den ausbildenden Ärzten ausgestellten Reifezeugnisses und der Zustimmung des Schwesternrats vom Vorstand unter die Vereinschwestern aufgenommen und erhält das Vereinsabzeichen.

Nach dreijähriger Schwesterntätigkeit im Verein empfängt die Schwester das Vereinsdiplom als ihr freies Eigentum.

2.

Sämtliche Schwestern unterstehen einer Oberin, welche eine bewährte Krankenpflegerin sein muß. Dieselbe wird vom Vorstand ernannt und zwar, wenn nicht bestimmte Gründe dem entgegenstehen, aus der Zahl der Schwestern.

3.

Die Oberin hat die Schwestern in ihrer Tätigkeit zu beaufsichtigen und deren Interesse bei dem Vorstand, den Ärzten und dem Publikum zu vertreten. Die Schwestern andererseits sind gehalten, den Anweisungen der Oberin in dienstlicher Beziehung Folge zu leisten, außerdienstlich insoweit als die Vereinsinteressen in Betracht kommen.

4.

Die Schwestern genießen völlig freie Station (Kost, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Wäsche) sowie im Erkrankungsfall eine ihrer Stellung entsprechende Verpflegung, ferner freie Dienstkleidung und ein jährliches Gehalt, welches ~~in den~~ ersten ~~Jahren~~ Jahre 360 Mark beträgt, von da ab alle ~~Jahre~~ Jahre um je 30 Mark steigt bis zum Höchstbetrage von 600 Mark. Das Gehalt der Oberin wird vom Vorstand bestimmt.

5.

Es ist den Schwestern unterjagt, Vergütung für ihre Tätigkeit oder Geschenke anzunehmen, vielmehr erhebt der Verein das Pflegehonorar zu Gunsten seiner Kasse.

6.

Die Schwester ist verpflichtet über alle Vorgänge am Krankenbette Stillschweigen zu bewahren.

7.

Schwestern, welche freiwillig austreten oder auf Beschluß des Vorstandes wegen Pflichtwidrigkeit ausgeschlossen werden, verlieren jeden Anspruch an den Verein, ebenso die Schwestern, welche eine andere als die ihnen vom Verein zugewiesene Stellung annehmen.

8.

Schwestern, welche nach mehr als drei Dienstjahren aus einem vom Vorstand gebilligten Grunde austreten, kann von letzterem eine ihm angemessen erscheinende Vergütung bewilligt werden.

9.

Das Vereinsabzeichen ist Eigentum des Vereins und muß ihm beim Ausscheiden einer Schwester zurückgegeben werden.

10.

Der Verein gewährt den dienstunfähig gewordenen Schwestern standesgemäße Versorgung auf Lebenszeit, solange sie sich den Anforderungen des Vereins entsprechend verhalten. Die Art und Höhe der Bezüge ist durch das Pensionsreglement (s. das.) geordnet.

11.

Der Verein gewährleistet jeder Schwester die Betätigung ihrer religiösen Ueberzeugung und wird in dieser Beziehung für die Schwestern einstehen.

12.

Im Falle der Verein Abänderungen obiger Bestimmungen (§ 1 bis inkl. § 11) beschließen sollte, müssen die Schwestern zuvor gehört werden. An Stelle der Schwestern kann auch der Schwesternrat gehört werden.

13.

Im Kriegsfalle wird der Verein die Schwestern tunlichst dem Sanitätsdienst zur Verfügung stellen.

## B. Privatpflege.

14.

Die Oberin oder deren Stellvertreterin ordnet den Verkehr mit dem Publikum.

Die Oberin verteilt die Pflegen nach sorgfältigster Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände.

15.

Die zur Privatpflege bestimmten Schwestern sind verpflichtet jede ihnen übertragene Pflege gewissenhaft durchzuführen und insbesondere alle Anordnungen des behandelnden Arztes strengstens zu befolgen.

16.

Jede Schwester soll täglich 1 bis 2 Stunden das Haus, in welchem sie pflegt, verlassen, um sich in frischer Luft zu erholen. Die Zeit des Ausgangs ist je nach der Lage des Krankheitsfalls in Uebereinstimmung mit dem behandelnden Arzte und der Familie festzusetzen.

17.

Den Schwestern ist es im Interesse ihrer eigenen Gesundheit streng untersagt, mehr als zwei aufeinanderfolgende Nachtwachen zu leisten. Die zweite Nachtwache darf nur unter Zustimmung der Oberin oder deren Stellvertreterin geleistet werden.

18.

Die Oberin oder deren Stellvertreterin ist befugt, nach Einvernehmen mit dem zuständigen ärztlichen Vorstandsmitglied eine in Pflege befindliche Schwester durch eine andere zu ersetzen.

19.

Zur gewissenhaften Einhaltung von Art. 11 stellt der Verein der Schwester auf Wunsch eine Hilfskraft zur Verfügung.

Von vorstehenden Bestimmungen habe ich Kenntnis genommen und verpflichte mich auf mindestens 3 Jahre zu der mir zuzuweisenden Vereinspflege Tätigkeit.

Frankfurt a. M., den .....

Unterschrift: .....

---

**Verein**  
für  
**jüdische Krankenpflegerinnen**  
**zu Frankfurt a. M.**

Eingetragener Verein.

Mitglied des D. V. J. K.

---

**Bestimmungen für die Schülerinnen.**

**A. Aufnahme.**

1.

Zu Krankenpflegerinnen können jüdische Mädchen ausgebildet werden, welche:

- a) zwischen dem 21. und 30. Lebensjahre stehen. (Unter besonderen Verhältnissen sind Ausnahmen gestattet.)
- b) sich eines tadellosen Rufes erfreuen.
- c) vollständig gesund und ununterbrochen arbeitsfähig sind (Namentlich dürfen Störungen des Nervensystems nicht vorliegen.)
- d) mindestens gute Volksschulbildung besitzen.
- e) Uebung in den gewöhnlichen häuslichen Verrichtungen haben.

2.

Dem Aufnahmege such ist beizulegen:

- a) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe der Gründe, die die Aufnahme suchende zur Wahl des Krankenpflegerinnenberufes veranlassen.
- b) Geburtschein, Schulzeugnisse, Leumundszeugnis und genügende Referenzen.

3.

Der Bewerberin werden vor der Aufnahme Fragebogen zugesandt, die auf Pflicht und Gewissen zu beantworten sind.

4.

Die Aufzunehmende muß sich schriftlich verpflichten, nach ihrer Ernennung zur Schwester während wenigstens 3 Jahren die Pflegetätigkeit innerhalb des Vereins zu üben.

5.

Persönliche Vorstellung beim Vorstand oder bei einer von demselben zu bezeichnenden Stelle außerhalb Frankfurts wird verlangt.

## B. Schülerinnenlehrzeit.

6.

Die Schülerinnen werden zum Zwecke der theoretischen und praktischen Ausbildung einem jüdischen Hospital innerhalb oder außerhalb Frankfurts überwiesen.

7.

Die Schülerinnen haben sich streng an die Hausordnung des betreffenden Hospitals zu halten und den Anordnungen ihrer Vorgesetzten unbedingt Folge zu leisten.

8.

Die Lehrzeit dauert 1½ Jahre. Sie kann verlängert werden, falls die Schülerin während dieser Zeit die nötige Reife noch nicht erlangt hat.

Die Schülerin kann durch den Vorstand entlassen werden:

- a) Innerhalb der Probezeit (6 Monate) wegen Unfähigkeit auf Antrag der ausbildenden Ärzte.
- b) Im Laufe der gesamten Lehrzeit aus sonstigen schwerwiegenden Gründen nach einer Verhandlung vor dem Vorstand.

Nur während der Probezeit steht der Schülerin das Recht zu, nach 14tägiger Vorauskündigung ihr Verhältnis zum Verein zu lösen.

9.

Die Schülerin hat einen genügenden Vorrat an Leibwäsche und Schuhwerk mitzubringen, während der Verein ausschließlich die vorgeschriebene Dienstkleidung stellt.

10.

Die Schülerin erhält während ihrer Lehrzeit freie Station (Kost, Wohnung, Heizung, Licht und Reinigung der Wäsche), ferner ein Taschengeld von M. 10.— monatlich für das erste Halbjahr und M. 15.— monatlich für den Rest der Lehrzeit.

11.

Die Schülerin hat im letzten Halbjahr der Lehrzeit die staatliche Prüfung abzulegen. Nach Abschluß der Lehrzeit (laut § 8) wird der Schülerin, falls sie die Reise erlangt hat, von den ausbildenden Ärzten ein Reisezeugnis ausgestellt, das bei den Akten verbleibt.

---

Von vorstehenden Bestimmungen habe ich Kenntnis genommen.

Frankfurt a. M., den .....

Unterschrift: .....

